

**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Meinerzhagen**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04. und 01.01.2023, hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträgen und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	62.016.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	65.630.100 €
 <b>im Finanzplan mit</b>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	56.552.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	61.092.800 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.416.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.913.300 €
 dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.955.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.917.300 €
festgesetzt.	

**§ 2**  
**Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.529.800 €
--	-------------

**§ 3**  
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

15.330.000 €

festgesetzt.

#### § 4

#### Ausgleichsrücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.614.100 €

festgesetzt.

#### § 5

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

35.000.000 €

festgesetzt.

#### § 6

#### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das **Haushaltsjahr 2024** wie folgt festgesetzt:

- |  |  |                 |
|--|--|-----------------|
| <b>1. Grundsteuer</b>  |  |                 |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf |  | <b>295 v.H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              |  | <b>575 v.H.</b> |
| <b>2. Gewerbesteuer auf</b>  |  | <b>450 v.H.</b> |

#### § 7

#### Haushaltssicherungskonzept

entfällt

#### § 8

#### Budgetierungsregeln

Zur flexiblen Haushaltswirtschaft können gem. § 21 KomHVO Budgets gebildet werden.

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51) bilden ein Budget.
- Alle Aufwendungen für die Abschreibungen (Kontengruppe 57) bilden ein Budget.
- Alle weiteren Aufwendungen/Auszahlungen (Konsumtiv bilden pro Produkt ein Budget. Die Summe der Aufwendungen/Auszahlungen ist für die Haushaltsausführung verbindlich.
- Alle Aufwendungen aus den „Internen Leistungsverrechnungen“ (Kontengruppe 58) bilden ein Budget.
- Alle Auszahlungen einer Investitionsmaßnahme bilden ein Budget; übergeordnet bilden alle Investitionsmaßnahmen eines Produktes ein Budget.
- Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen sind zweckentsprechend zu verwenden.

Gleiches gilt für die Verwendung von Mehreinzahlungen für Investitionen. Sie gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (siehe § 9).

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

## **§ 9**

### **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen**

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW zur vorherigen Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Rat wird festgesetzt auf

25.000 €.

Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen/Auszahlungen für gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen

## **§ 10**

### **Wertgrenze für den Ausweis von Einzelmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf

50.000 €

festgesetzt.

## **§ 11**

### **Stellenplan**

1. Im Stellenplan für Beamte ausgewiesene Stellen können auch mit Beschäftigten entsprechender Entgeltgruppen nach dem TVöD-V besetzt werden.
2. Im Stellenplan für Beschäftigte ausgewiesene Stellen können auch mit den Beamten entsprechender Besoldungsgruppe besetzt werden.
3. Besoldungs- und Entgeltgruppe bei einer Stelle entsprechen einander, wenn sie sich aus einer Bewertung der zugrundeliegenden identischen Stellenbeschreibung dieser Stelle ergeben. Stellen für Beschäftigte mit einer Bewertung nach Entgeltgruppe 1 bis 4 bzw. nach Besoldungsgruppe A 1 bis A 5 können nicht mit Beamten besetzt werden.
4. Abweichungen vom Stellenplan sind bei Beschäftigten nur zulässig, wenn sie sich durch eine zwingend erforderliche Änderung bei der Übertragung von Aufgaben aufgrund der Tarifautomatik des § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-V eine andere als im Stellenplan ausgewiesene Eingruppierung ergibt.